

# **Satzung über Weiterbildungszertifikate an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt**

**Vom 20. Juni 2012**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel und Zweck der Satzung
- § 2 Qualität der Weiterbildungszertifikate
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulation
- § 4 Umfang eines Weiterbildungszertifikats
- § 5 Zertifikat
- § 6 Weiterbildungskommission
- § 7 Qualifikation der Lehrpersonen
- § 8 Entgelt
- § 9 Kooperationen
- § 10 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Ziel und Zweck der Satzung**

(1) <sup>1</sup>Ziel und Zweck der Satzung ist die Festlegung von Standards zur Sicherung der Qualität von Angeboten des weiterbildenden Studiums, die mit einem Weiterbildungszertifikat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abschließen. <sup>2</sup>Durch das Weiterbildungszertifikat wird kein akademischer Grad verliehen.

(2) Jedem Angebot des weiterbildenden Studiums, das mit einem Weiterbildungszertifikat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abschließt, muss eine Satzung zugrunde liegen, die vom Senat beschlossen werden muss.

### **§ 2**

#### **Qualität der Weiterbildungszertifikate**

<sup>1</sup>Die Inhalte der Weiterbildungsangebote müssen grundsätzlich dem Niveau von Studiengängen entsprechen. <sup>2</sup>Die einzelnen Module oder Lehrveranstaltungen der Weiterbildungsangebote müssen auf Grundlage der Qualitätssicherung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt für Studiengänge entsprechend bewertet und ausgewertet werden.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen, Immatrikulation

(1) <sup>1</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Weiterbildungsangeboten werden in den jeweiligen spezifischen Satzungen geregelt. <sup>2</sup>Die Bewerber und Bewerberinnen sollten einen Hochschulabschluss oder zumindest eine Hochschulzugangsberechtigung haben und grundsätzlich eine einschlägige Berufserfahrung aufweisen. <sup>3</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, welche die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. <sup>4</sup>Die Feststellung der Eignung nach Satz 3 obliegt der Weiterbildungskommission.

(2) Die Bewerber müssen sich für die Dauer des Weiterbildungsangebots als Studierender oder Studierende an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikulieren.

### § 4

#### Umfang eines Weiterbildungszertifikats

<sup>1</sup>Der Studienumfang eines Weiterbildungszertifikats muss mindestens 10 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) betragen und sollte 30 ECTS-Punkte nicht überschreiten. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

### § 5

#### Zertifikat

(1) <sup>1</sup>Über den Erwerb der Zusatzqualifikation wird von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ein Zertifikat erteilt. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für den Erwerb und die Anforderungen für ein Bestehen von etwaigen Leistungsnachweisen oder Prüfungen regelt die jeweilige Satzung zum Weiterbildungsangebot.

(2) <sup>1</sup>Wird der Erwerb des Zertifikats von dem Erreichen einer Gesamtnote abhängig gemacht, so ergibt sich diese entsprechend der Gewichtung der abzuleistenden Prüfungen gemäß der Anlage in der Satzung des jeweiligen Weiterbildungsangebots. <sup>2</sup>Die differenzierte Bewertung der Prüfungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0; 1,3	=	sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	=	gut
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend
3,7; 4,0	=	ausreichend
5,0	=	nicht ausreichend.

<sup>3</sup>Im Zertifikat werden die Bezeichnungen der Module und in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle sowie die ECTS-Punkte angeführt.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholung von nicht bestandenen Leistungsnachweisen oder Prüfungen ist einmal möglich. <sup>2</sup>Für die Wiederholungsprüfung ist in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten in der jeweiligen Satzung festzulegen.

### § 6

#### Weiterbildungskommission

(1) <sup>1</sup>An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird für jedes Angebot des weiterbildenden Studiums, das mit einem Weiterbildungszertifikat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abschließt, eine Weiterbildungskommission gebildet. <sup>2</sup>Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die in der Regel aus dem Kreis der an der jeweils zuständigen Fakultät hauptamtlich tätigen

Professorinnen und Professoren der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gewählt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Weiterbildungskommission werden grundsätzlich vom zuständigen Fakultätsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Weiterbildungskommission wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Die Weiterbildungskommission kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(3) Die Weiterbildungskommission stellt gemäß § 3 Satz 4 die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen fest und übernimmt die prüfungsrechtlichen Aufgaben hinsichtlich des Erwerbes des Zertifikats.

(4) <sup>1</sup>Die Weiterbildungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Die Weiterbildungskommission beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7**

### **Qualifikation der Lehrpersonen**

Lehrpersonen in Weiterbildungsangeboten, die mit einem Hochschulzertifikat abschließen, müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung sein oder die Voraussetzung eines oder einer Lehrbeauftragten gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG erfüllen.

## **§ 8**

### **Entgelt**

<sup>1</sup>Die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt erhebt ein Entgelt für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten. <sup>2</sup>Diese werden in einem privatrechtlichen Vertrag zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und dem Bewerber oder der Bewerberin geregelt.

## **§ 9**

### **Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Weiterbildungsangebote können auch in Kooperation mit anderen Hochschulen oder mit Anbietern für berufliche Weiterbildung entwickelt und durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Kriterien dieser Satzung sind dabei einzuhalten.

(2) Grundlage für eine Kooperation ist immer ein Kooperationsvertrag zwischen der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und den externen Partnern, der unter anderem Regelungen zur Form der Kooperation, Finanzierung und Aufgabenteilung enthält.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende die ab dem Wintersemester 2012 an einem Angebot des weiterbildenden Studiums, das mit einem Weiterbildungszertifikat der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt abschließt, teilnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 28. Juli 2012 und 09. Mai 2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 19. Juni 2012 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. April 2012, Az.: E4-5e65(KUE)-10b/19 661.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. Richard Schenk OP  
Präsident

Diese Satzung wurde am 20. Juni 2012 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2012.